# Satzung der Non Nobis - Stiftung mit dem Sitz in Stuttgart

#### Präambel und Leitbild der Stiftung

Werner Sobek geb. am 16. Mai 1953 in Aalen ist ein deutscher Bauingenieur und Architekt. Er ist ordentlicher Professor an der Universität Stuttgart und Leiter des Instituts für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren (ILEK). Durch seine Arbeiten erfuhr der wissenschaftliche Rahmen der Stuttgarter Schule des Konstruktiven Ingenieurbaus eine bedeutsame Weiterentwicklung. Sobek ist Inhaber der Firmengruppe Werner Sobek. Er ist einer der Initiatoren der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen.

Werner Sobek plant pro Jahr ein Wohnhaus. Diese Projekte dienen dem Büro als Experiment und Anschauungsobjekt für neue Technologien, die dann oft auch bei den größeren Projekten des Büros Verwendung finden. Eines dieser Gebäude ist R128, das private Wohnhaus der Familie Sobek in Stuttgart. Das würfelförmige, viergeschossige, auf allen Seiten vollständig verglaste Gebäude ist nahezu komplett recycelbar und emissionsfrei. R128 ist modular aufgebaut. Der für Heizung und Regelungstechnik benötigte elektrische Strom wird photovoltaisch erzeugt.

Das Objekt R128 war das erste Objekt in diesem Sinne. R128 steht als Symbol für die Nachhaltigkeit und Effizienz in Bezug auf die Bausubstanz und den Energieverbrauch bei Wohngebäuden. Werner Sobek beabsichtigt das Gebäude R128 für die Allgemeinheit zu erhalten und dieses Objekt einer gemeinnützigen Stiftung zuzuführen. R128 soll als ein Anschauungsobjekt für Ideen, Innovationen und Weiterentwicklungen im Wohnbau dienen.

Dies vorweggenommen wird die Stiftung mit den nachfolgenden Regelungen errichtet:

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Non Nobis Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die
  - Förderung der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO auf dem Gebiet der Architektur, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von zukunftsgerechten Wohngebäuden, welche die Interessen und Belange ihrer Bewohner sowie der Umwelt und Natur berücksichtigt und maximal ausgleicht; und
  - Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 AO.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Forschung und Wissenschaft
  - Forschung und die Einbeziehung von Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, Energie und Wiederverwertbarkeit von Wohngebäuden;
  - Stärkung des öffentlichen Interesses an stiftungszweckkonformen Wohngebäuden durch Publikationen und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und den Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit, Energie und Wiederverwertbarkeit von Wohngebäuden in Medien aller Art;
  - Unterstützung bei Bauvorhaben von Gebäuden, die dem Leitbild der Stiftung entsprechen durch Wissensvermittlung sowie der Förderung von nationalen und internationalen Entwicklungszusammenarbeiten auf dem Gebiet von zukunftsgerechteren Wohnbauten;
  - b) Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - Ausgabe von Stipendien für Forschungsleistungen auf dem Gebiet des zukunftsgerechteren und nachhaltigeren Wohnbaus;
  - Auslobung von Preisen für praktische Erfolge oder theoretische Arbeiten auf dem Gebiet des zukunftsgerechteren und nachhaltigeren Wohnbaus;
  - Förderung der Gründung und der finanziellen Ausstattung von Institutionen, die sich mit der Aus- und Fortbildung des nachhaltigen Wohnbaus befassen.

Die Stiftung verwirklicht die Satzungszwecke sowohl durch eigene Projekte als auch durch die Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger Einrichtungen oder Vorhaben im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

(3) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, zuwendet.
- (4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

(5) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 5 AO einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren, sofern dies in der Stiftungs- oder Zustiftungsvereinbarung geregelt wurde. Einkommen in diesem Sinne ist der Jahresüberschuss der Stiftung vor Verwendungen im Sinne von § 58 Nr. 5 AO.

#### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus der Barstiftung in Höhe von 25.000,00 EUR. Zudem wird die Stiftung (Mit-)Eigentümerin des Gebäudes von Herrn Prof. Sobek R128 (Römerstrasse 128 in 70180 Stuttgart), sodass das Gebäude ebenfalls Bestandteil im Grundstockvermögen wird.
- (2) Die Eigentumsübertragung am Gebäude erfolgt in mehreren Teilschritten. Im Jahr der Gründung werden zunächst 60,00% übertragen, in den folgenden Jahren die verbleibenden 40,00%. Es handelt sich dabei um eine Rücklagen-/ Vermögensbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Nr. 4 AO (Sachmittelzuwendung), welche nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt. Aufwendungen, welche mit der Erhaltung des Grundstücks und des Gebäudes anfallen, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, wie die Stiftung (prozentuale) Eigentümerin ist.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand hinsichtlich (1) ungeschmälert zu erhalten. Es ist vom sonstigen Stiftungsvermögen so abzusondern, dass es erkennbar als selbstständiges Vermögen ausgewiesen werden kann. Über den Bestand des Grundstockvermögens ist ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis zu führen. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei darf höchstens ein Drittel des Stiftungsvermögens in Aktien angelegt werden.
- (4) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind zulässig. Grundbesitz der Stiftung soll nur veräußert werden, wenn die wirtschaftliche Situation der Stiftung es erfordert, wobei der Erlös nach Möglichkeit wiederum für den Erwerb von Grundbesitz verwendet werden soll. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt werden oder dauerhaft dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (5) Zustiftungen sind stets zulässig. Zuwendungen sind (als Zustiftungen) dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit dies von dem Zuwendenden so bestimmt wurde. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie die Grundbesitze sind in der Regel dem Grundstockvermögen zuzuführen, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen ist. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen nicht verpflichtet.
- Gefährdung des gemeinnützigen (6) Soweit steuerlich. insbesondere ohne Mittel dem Satzungszwecks, zulässig, dürfen Rücklagen gebildet und Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (7) Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden, oder sonstige Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

#### § 5 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### § 6 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung sind die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Soweit somit der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, ist dieser durch das Kuratorium zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und Zuwendungen erstrecken.

### § 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Diese Vergütung ist durch das Kuratorium unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung und unter Beachtung von § 3 Abs. 1 dieser Satzung festzulegen. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Stiftungsorgane Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 8 Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter.
- (2) Ist der Stifter nicht mehr durch Tod, Krankheit oder aus anderen Gründen in der Lage den Vorstand zu bestellen, bzw. hat er auf sein Recht, den Vorstand zu bestellen, verzichtet, bzw. bestimmt er innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Stiftung keinen Vorstand mehr hat, keinen neuen Vorstand, so wird der Vorstand vom Kuratorium gewählt. Diese Regelung gilt nur solange, wie der Stifter lebt und auch Mitglied eines Stiftungsorgans ist.

- (3) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, bestimmen der Stifter bzw. das Kuratorium im Falle des Abs. 2 auch den Vorstandsvorsitzenden und regeln die weitere Ämterverteilung im Vorstand. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit von später (im Laufe der 5-Jahresperiode des Vorstands) berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Vorstandsamt. Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.

### § 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat;
  - b) Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - c) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
  - c) Einstellung oder Kündigung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von über 20.000,00 EUR oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder mit Pensionszusagen;
  - d) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von über einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins, der 50.000,00 EUR übersteigt;
  - e) Generell zum Abschluss aller Geschäfte mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 EUR.
  - (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu angemessenen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen.
  - (4) Der Vorstand hat bei Ausübung seiner Tätigkeit grundsätzlich selbstlos, im Rahmen des § 55 AO, zu agieren.

### § 10 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Soweit nicht mehr als drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.

# § 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Kuratoriums ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (5) Mitglieder des Vorstands sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:
  - a) Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Vorstandsmitglied;
  - b) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung;
  - c) Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ innehat.
- (6) Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht dem Stifter, solange er Mitglied eines Stiftungsorgans ist, ein Vetorecht zu.

#### § 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stifter bestellt. Der Stifter ist zugleich Mitglied und der Vorsitzende des Kuratoriums auf Lebenszeit. Der Stifter kann weitere Mitglieder des Kuratoriums auf Lebenszeit bestellen. Nach Ausscheiden des Stifters wählt das Kuratorium einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von deren Amtszeit als Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Soweit ein Mitglied des Kuratoriums nicht auf Lebenszeit bestellt ist, endet die Mitgliedschaft im Kuratorium mit Ablauf des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums, das die Altersgrenze erreicht hat, um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein solcher Beschluss kann mehrfach für dasselbe Mitglied gefasst werden.
- (4) Nach der ersten Bestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl (Kooptation). Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Das Kuratorium kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils fünf Jahre wählen. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes nach. Sollten alle Mitglieder des Kuratoriums ausgeschieden sein ohne dass ein neues Kuratorium bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Kuratoriums durch die Erben des Stifters, ersatzweise durch den Vorstand der Werner Sobek AG, Stuttgart.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung und Neubestellung erfolgt durch die weiteren verbliebenen Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein.

### § 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen. Es hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Kuratoriums folgende Aufgaben:
  - b) Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
  - c) Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte der Stiftung;
  - d) Überwachung und Begleitung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes;
  - e) Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung;
  - f) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Stiftungsmittel;

- g) Repräsentation der Stiftung nach außen.
- (2) Das Kuratorium kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

## § 14 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Kuratoriumsmitglieder oder anwesende Ersatzmitglieder vertreten lassen oder ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Jedes Kuratoriumsmitglied oder Ersatzmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Das Kuratorium kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Über Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu errichten, die durch zwei Mitglieder des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Das Kuratorium kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

# § 15 Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie nach Auffassung von Vorstand und Kuratorium zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten erscheinen. Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form mehr sinnvoll erscheint. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst nahekommen. Zweckänderungen sind im Vorfeld mit der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsichtsbehörde abzustimmen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen, sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung werden zu Lebzeiten des Stifters, solange wie er Mitglied

eines Stiftungsorgans ist, nur durch diesen beschlossen. Das Kuratorium ist anzuhören. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium werden satzungszweckändernde Beschlüsse, sowie Beschlüsse über die Aufhebung Zusammenlegung der Stiftung, durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums persönlich anwesend ist. Dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sämtliche vorstehenden der Stiftungsaufsichtsbehörde Beschlüsse werden erst mit Genehmigung rechtswirksam.

(4) Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen; bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Der Anfallsberechtigte hat das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### § 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.